

# Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen 2010



Erscheinungsfolge: alle zwei Jahre  
Erschienen im März 2012

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:  
Telefon: +49 (0) 228 / 99 643 8953; Fax: +49 (0) 228 / 99 643 8994;  
[www.destatis.de/Kontakt](http://www.destatis.de/Kontakt)

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2012

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Grundgesamtheit:* Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen.
  - *Räumliche Abdeckung:* Deutschland, Bundesländer.
  - *Berichtszeitraum/-zeitpunkt:* 1. Januar bis 31. Dezember.
  - *Periodizität:* Jährlich.
  - *Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen:* Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
  - *Geheimhaltung:* Erhobene Einzelangaben werden grundsätzlich geheim gehalten.
  - *Qualitätsmanagement:* Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Inhalte der Statistik:* Daten zu den Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen.
  - *Nutzerbedarf:* Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des AsylbLG bereitgestellt werden.
  - *Nutzerkonsultation:* Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung.
- 3 Methodik** **Seite 5**
- *Konzept der Datengewinnung:* Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung erhoben.
  - *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den Berichtsstellen in den Bundesländern Daten über die Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.
  - *Beantwortungsaufwand:* Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet keine Belastung von Auskunftgebenden statt.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 5**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
  - *Stichprobenbedingte Fehler:* Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
  - *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen weitgehend ausgeschlossen.
  - *Revisionen:* Im Rahmen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen finden keine Revisionen der Ergebnisse statt.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 6**
- *Aktualität:* Die Bundesergebnisse der Erhebung werden ca. 7 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
  - *Pünktlichkeit:* Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 6**
- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Die Erhebungsmethoden und -abläufe der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.
  - *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Für die Statistik ist eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben.
- 7 Kohärenz** **Seite 6**
- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Es bestehen Überschneidungen zu weiteren Statistiken.
  - *Statistikinterne Kohärenz:* Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen weist keine Inkonsistenzen auf.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 7**
- *Verbreitungswege:* Die Ergebnisse der Statistik werden als Pressemitteilung und in verschiedenen Veröffentlichungen und Datenbanken publiziert.
  - *Richtlinien der Verbreitung:* Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 7**
- ./.

# **1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

## **1.1 Grundgesamtheit**

Grundgesamtheit der Statistik sind die Ausgaben und Einnahmen für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Erhebung wird als Vollerhebung durchgeführt. Die Meldungen über die Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen erfolgen durch die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auf Gemeinde- und Kreisebene.

## **1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)**

Beobachtungseinheiten sind die Ausgaben und Einnahmen für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Erhebungseinheiten sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auf Gemeinde- und Kreisebene.

## **1.3 Räumliche Abdeckung**

Deutschland und Bundesländer.

Die Statistischen Landesämter veröffentlichen Statistiken über die Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen zudem bis auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.

## **1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt**

Berichtszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

## **1.5 Periodizität**

Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen wird jährlich erhoben.

## **1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen**

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung bildet § 12 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2e des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246). Erhoben werden die Angaben zu § 12 Abs. 2 Nr. 3 AsylbLG.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 5 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

## **1.7 Geheimhaltung**

### **1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben sind.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

Der Erhebungsbogen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen beinhaltet den Namen und die Anschrift des Auskunftspflichtigen sowie den Namen und die Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. Bei diesen Angaben handelt es sich gemäß § 12 Absatz 3 AsylbLG um Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Das Statistische Bundesamt erhält ausschließlich vollständig anonymisierte Datensätze.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Für eine einheitliche und qualitativ hochwertige Anwendung und Aufrechterhaltung der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen erfolgt eine enge Abstimmung des Statistischen Bundesamtes mit den Statistischen Landesämtern und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen.

### 1.8.2 Qualitätsbewertung

Im Rahmen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen werden folgende Leistungen unter den Ausgaben erfasst:

- Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG),
- Grundleistungen (§ 3 AsylbLG),
- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG),
- Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG),
- Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG).

Folgende Positionen werden innerhalb der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen zu den Einnahmen gerechnet:

- Der Aufwendungs- und Kostenersatz sowie die Rückzahlung der gewährten Hilfen durch den Leistungsempfänger/die Leistungsempfängerin (§ 7 AsylbLG) und den in § 7 Abs. 1 S. 2 AsylbLG genannten Personenkreis,
- Die übergeleiteten Ansprüche und Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete sowie sonstige Ersatzleistungen,
- Die Leistungen von Sozialleistungsträger.

Leistungsberechtigt sind gemäß § 1 AsylbLG Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

- eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
- über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
- wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
- eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
- vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
- Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
- einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.

Nicht erfasst werden in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen:

- Erstattungen von Aufwendungen der Träger untereinander (z.B. § 10b AsylbLG);
- Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden;
- Verwaltungskosten der Träger und sonstigen Stellen;
- Aufwendungen für Wohn- und Durchgangslager sowie für allgemeine Maßnahmen der Umsiedlung von Vertriebenen und der Auswanderung;
- Kosten der erzieherischen Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), auch wenn Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII auf der Rechtsgrundlage des § 35a SGB VIII erbracht werden.

Erhebungsmerkmale der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen sind gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 3 AsylbLG:

- Art des Trägers,
- Ausgaben nach Art und Form der Leistungen sowie Unterbringungsform,
- Einnahmen nach Einnahmearten und Unterbringungsform.

#### 2.1.2 Klassifikationssysteme

Nicht relevant.

#### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Nähere Angaben zu den in 2.1.1 genannten Leistungen enthält die Fachserie 13, Reihe 7 (Leistungen an Asylbewerber) sowie die Qualitätsberichte zur Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen und zur Statistik der Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen.

## 2.2 Nutzerbedarf

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes benötigt.

Die Statistik wird hauptsächlich von den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) und den Kommunalverwaltungen genutzt. Daneben zählen auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu den Nutzern der Statistik.

## 2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

## 3 Methodik

### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen ist eine Vollerhebung und eine Sekundärstatistik, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Des Weiteren handelt es sich um eine dezentrale Statistik: Das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und bereitet Organisation sowie Technik vor, die Statistischen Ämter der Länder führen die Erhebung durch. Die Statistischen Landesämter bereiten die erhobenen Daten zu statistischen Ergebnissen bis auf Landesebene auf. Aus den gesamten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen.

### 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den zuständigen auskunftspflichtigen Berichtsstellen in den Bundesländern Daten über die Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen anhand eines speziell für die Statistik konzipierten Erhebungsbogens erfasst bzw. entsprechend einer fest vorgegebenen Datenstruktur aus vorhandenen Datenbanken generiert und anschließend an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.

Nach vollständiger Lieferung und Zusammenführung des Datenmaterials für das jeweilige Berichtsjahr werden diese anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen durch das jeweilige Statistische Landesamt auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Treten innerhalb der Plausibilitätsprüfung Unstimmigkeiten und/oder Fehler auf, erfolgt eine Rücksprache und Klärung mit den Auskunftspflichtigen. Aus den fehlerfreien Daten erstellen die Statistischen Landesämter Tabellen. Das Statistische Bundesamt erhält Summensätze und erstellt aus den gelieferten Daten (Summensätze) der Länder das Bundesergebnis.

Der [Erhebungsbogen](#) für die Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen befindet sich im Anhang des Dokuments.

### 3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

Nicht relevant.

### 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Nicht relevant.

### 3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen keine zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen wird jährlich als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Nicht-stichprobenbedingte Fehler sind zwar nicht völlig auszuschließen, werden aber durch die in 3.2 beschriebenen umfassenden Plausibilitätsprüfungen sowie die enge Abstimmung innerhalb der Qualitätssicherung (siehe auch 1.8.1) minimiert. Die Ergebnisse der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen sind demzufolge grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

### **4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler**

**Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:** Gemäß § 12 Absatz 5 AsylbLG sind die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- oder Auswahlgrundlage sind somit weitgehend ausgeschlossen.

**Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:** Durch die Auskunftspflicht der die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen werden Ausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen. Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (§ 12 Absatz 2 Nummer 3 AsylbLG), sind Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen weitgehend ausgeschlossen.

**Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:** Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

### **4.4 Revisionen**

#### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Im Rahmen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

#### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

#### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Die Erhebung der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen findet nach Ende des Berichtsjahres durch die zuständigen Stellen statt. Spätestens zum 31. März des dem Berichtsjahr folgenden Jahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Landesämter weiter zu leiten. Die Bundesergebnisse der Erhebung werden in der Regel 7 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise früher. Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

Erforderliche Nachbesserungen im Rahmen einer Neuprogrammierung der Asylbewerberleistungsstatistiken führten zu einer Verzögerung der Veröffentlichung von Daten für das Berichtsjahr 2010 um ca. 9 Monate.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrunde liegenden Konzepte und Definitionen) der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Im Erhebungskonzept haben sich seit der erstmaligen Erhebung im Jahr 1994 keine wesentlichen Änderungen ergeben. Für die Statistik ist daher eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben.

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Seit dem 1. November 1993 erhalten Asylbewerber und Asylbewerberinnen sowie sonstige nach dem AsylbLG berechnete Personen bei Bedürftigkeit anstelle der Sozialhilfe Leistungen nach dem AsylbLG. 1994 wurde erstmals die Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen getrennt von der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe veröffentlicht.

### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

### **7.3 Input für andere Statistiken**

Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem AsylbLG werden im Rahmen der amtlichen Sozialberichterstattung zu den Empfängerinnen und Empfängern sozialer Mindestsicherungsleistungen gezählt. Diese Transferleistungen sind finanzielle Hilfen des Staates, die zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts an leistungsberechtigte Personen gezahlt werden.

Für diese sozialen Mindestsicherungsleistungen werden auch die Bruttoausgaben erfasst.

Somit dient die Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen als Input für die Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik.

Neben den Asylbewerberleistungen zählen folgende Leistungen zu den sozialen Mindestsicherungsleistungen:

- Arbeitslosengeld II / Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“),
- Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII „Sozialhilfe“,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII „Sozialhilfe“,
- Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

## 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilung:

Jährlich im September wird üblicherweise eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen des jeweiligen Vorjahres unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

Veröffentlichungen:

Die Ergebnisse der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen werden sowohl online in elektronischer als auch teilweise in gedruckter Form (kostenpflichtig) angeboten.

- Internetangebot unter <http://www.destatis.de> > Zahlen und Fakten > Gesellschaft und Staat > Soziales > Sozialleistungen > Asylbewerberleistungen
- Fachserie 13, Reihe 7, „Leistungen an Asylbewerber“ unter <http://www.destatis.de> > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen > Soziales > Leistungen an Asylbewerber
- Statistisches Jahrbuch des Statistischen Bundesamtes unter <http://www.destatis.de> > Publikationen > Statistisches Jahrbuch (auch in gedruckter Form erhältlich).

Online-Datenbanken:

- Daten in GENESIS-online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

### 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

### 8.3 Richtlinien der Verbreitung

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten. Die Veröffentlichung der Jahresergebnisse der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen erfolgt in der Regel jährlich üblicherweise im September für das vorangegangene Kalenderjahr (Berichtsjahr) und ist allen (unter 2.2 genannten) Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung durch die Pressemitteilung zugänglich.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.

**Asylbewerberleistungsstatistik – Teil I**

Ausgaben und Einnahmen nach dem  
Asylbewerberleistungsgesetz

im Berichtsjahr

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Ansprechpartner/-in  
für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

**AS3**

Name des Amtes  
Org. Einheit  
Straße + Hausnummer  
PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

Telefon:

Herr Xxxxx    XXXX XX-XXXX

Frau Xxxxxx    XXXX XX-XXXX

Telefax: XXXX XX-XXXX

E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

**Allgemeine Angaben**

Name und Anschrift der  
Auskunft gebenden Stelle .....

Ordnungsangaben .....

<sup>1</sup>  
-9

  
Land  
Kreis  
Gemeinde

Art des Trägers

örtlich .....

10

 1

überörtlich .....

10

 2

## Ausgaben

Art der Hilfe	Produktgruppe 313	Unterabschnitt 42	Zeilen-Nr.	Hilfeleistungen	
				außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
				Konto 7331 Gr 791	Konto 7332 Gr 792
				Volle Euro	
	Sst		11-12	13-22	23-32
<b>Leistungen in besonderen Fällen (§2 AsylbLG)</b> .....	<b>3130</b>	<b>420</b>	10		
Hilfe zum Lebensunterhalt .....	31301	4201	11		
Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII .....	31302	4202	12		
<b>Grundleistungen (§3 AsylbLG)</b> .....	<b>3131</b>	<b>421</b>	20		
Sachleistungen .....	31311	4211	21		
Wertgutscheine .....	31312	4212	22		
Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse	31313	4213	23		
Geldleistungen für den Lebensunterhalt .....	31314	4214	24		
<b>Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§4 AsylbLG)</b> .....	<b>3132</b>	<b>422</b>	30		
<b>Arbeitsgelegenheiten (§5 AsylbLG)</b> .....	<b>3133</b>	<b>423</b>	40		
<b>Sonstige Leistungen (§6 AsylbLG)</b> .....	<b>3134</b>	<b>424</b>	50		
Sachleistungen .....	31341	4241	51		
Geldleistungen .....	31342	4242	52		

## Einnahmen

Art der Einnahmen (Produktgruppe 313, Abschnitt 42)	Satzstelle	Einnahmen	
		außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
		Volle Euro	
		Zeilennummer	
	11-12	60	70
<b>Aufwendersersatz; Kostenersatz; Rückzahlung gewährter Hilfen</b> (Tilgung und Zinsen von Darlehen) .....	13-22		
Konten/Untergruppen		6211, 6215/241, 249	6221, 6225/ 251, 259
<b>Leistungen Dritter</b> Übergeleitete Ansprüche und Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete; sonstige Ersatzleistungen .....	23-32		
Konten/Untergruppen		6212, 6214/243, 247	6222, 6224/253, 257
Leistungen von Sozialleistungsträgern .....	33-42		
Konten/Untergruppen		6213/245	6223/255